

MHW GmbH

Errichtung von Versickerungsanlagen
auf Grst.Nr. 26/8, KG Stein

Mag.Zl. BG-200/562/20

Wasserrechtliche Bewilligung

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Manuela Monti
4. Stock, Zimmer Nr.420
T +43 463 537-DW4806
Manuela.Monti@klagenfurt.at

14.01.2021

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. Ansuchen

Die MHW GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für nachstehendes Projekt angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Auf der Grst.Nr. 26/8, KG Stein, ist die Errichtung einer Wohnanlage, einer Tiefgarage, sowie eines Einkaufszentrums mit Wohnungen im Obergeschoß und Tiefgarage geplant. Die dort anfallenden Oberflächenwässer sollen über Sickermulden mit Bodenfilter, Verkehrsflächensicherungsschächte und über Verdunstungsrinnen verbracht werden.

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III.1 Mündliche Verhandlung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Wasserrechtsverhandlung anberaumt:

Ort: **Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13, 2.Stock, Konferenzzimmer Nr. A.02.66, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Datum: **Mittwoch, 27.1.2021**

Beginn: **14.00 Uhr**

Anmerkung COVID-19:

Die Verhandlung ist gem. § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und liegen daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor. Die mündliche Verhandlung findet unter Berücksichtigung der anlässlich in Österreich ergangenen Sicherheitsmaßnahmen (entsprechender Sicherheitsabstand von mind. 1 m, verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) statt.



Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Technischer Bericht der CCE Ziviltechniker GmbH vom 21.10.2020

Ort:

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Paulitschgasse 13, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

**8.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags
nach Vereinbarung**

Stiege/Stock/Zimmer Nr.:

4. Stock, Zimmer Nr. 420

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF



§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) idgF

Anmerkung COVID-19:

Aufgrund des für das Amtsgebäude Paulitschgasse 13 eingeschränkten Zuganges, wird um Folgendes ersucht:

Für die Akteneinsicht ergeht das Ersuchen, sich vorab per E-Mail bzw. telefonisch anzumelden:

T 0463 537 4806, M manuela.monti@klagenfurt.at

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zum Amtsgebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde bis zum 27.1.2021

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
und

durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum 27.1.2021
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



Ergeht:

1. Abt. StadtKommunikation, per E-Mail zur Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel unter www.klagenfurt.at bis zum 27.1.2021
2. zum Akt

Für die Bürgermeisterin:

Die Sachbearbeiterin:

Mag. Manuela Monti